

SIE HABEN DAS RECHT AUF EINEN „GUTGLÄUBIGEN KOSTENVORANSCHLAG“ ÜBER IHRE BEHANDLUNGSKOSTEN

Gemäß dem Gesetz müssen Gesundheitsdienstleister unversicherten Patienten oder Selbstzahlern einen Kostenvoranschlag über medizinische Produkte und Dienstleistungen zukommen lassen.

- » Sie haben das Recht auf einen gutgläubigen Kostenvoranschlag über alle zu erwartenden Kosten für alle nicht notfälligen med. Dienstleistungen o. Produkte u. damit verbundene Kosten, etwa für Tests, verschreibungspflichtige Medikamente, Geräte u. stationäre Behandlung.
- » Stellen Sie sicher, dass Sie den gutgläubigen schriftlichen Kostenvoranschlag mindestens 1 Werktag vor der entspr. Dienstleistung oder bereits vor einer Terminvereinbarung von Ihrem bzw. einem Gesundheitsdienstleister Ihrer Wahl erhalten.
- » Einer Rechnung, die den gutgläubigen Kostenvoranschlag um mindestens 400 \$ übersteigt, können Sie widersprechen.
- » Bewahren Sie eine Kopie oder ein Foto des Kostenvoranschlags auf.

Weitere Informationen zu Ihren diesbezüglichen Rechten erhalten Sie unter www.cms.gov/nosurprises oder 651-968-5090.

